

# **Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines digitalen Systems zur Gewährung eines Essenszuschusses**

abgeschlossen zwischen

dem Magistrat der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 2 – Personalservice  
(in der Folge kurz „Dienstgeberin“ genannt),

und der

Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien, vertreten durch den Zentralausschuss  
(in der Folge kurz „Zentralausschuss“ genannt):

## **Präambel**

Aufgrund der aktuellen und künftigen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt sollen im Rahmen einer Gesamtstrategie der Stadt Wien Anreize zur Gewinnung neuer und Bindung bestehender Bediensteter geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird nunmehr auch der Essenszuschuss zeitgemäß ausgestaltet.

Im Juni 2023 wurde die Magistratsdirektion – Personal und Revision von Herrn Bürgermeister, Dr. Michael Ludwig, gemeinsam mit Herrn Stadtrat für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal, Mag. Jürgen Czernohorszky, sowie dem Vorsitzenden der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft, Ing. Christian Meidlinger, mit der Umsetzung des Projekts „Essenszuschuss NEU“ beauftragt.

Ziel des Projekts ist es, die bis dato ausgegebenen Essensmarken in Papierform durch eine zeitgemäße, digitale Lösung zu ersetzen. Dazu beabsichtigt die Dienstgeberin, sich einer am Markt bestehenden und bereits erprobten Karten- und App-Lösung einer externen Anbieterin\* eines externen Anbieters zu bedienen und diese den Bediensteten ab 1. Jänner 2025 zur Verfügung zu stellen.

Damit die externe Anbieterin\*der externe Anbieter den Bediensteten der Stadt Wien den Essenszuschuss über eine Chipkarte bzw. virtuelle Karte zur Verfügung stellen kann, muss die Dienstgeberin die in Punkt 3. genannten Daten übermitteln. Die Übermittlung der Daten durch die Dienstgeberin erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung.

## **1. Rechtsgrundlagen**

§ 39 Abs. 2 Z 1, 2 und 5 des Wiener Personalvertretungsgesetzes – W-PVG

## **2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Bediensteten der Gemeinde Wien, die Anspruch auf einen Essenszuschuss gemäß Punkt 1. und 2. des Erlasses der Magistratsdirektion vom 7. Juni 1989, MD-1290-1/89, haben.

## **3. Datenübermittlung an Dritte**

Zur Abwicklung der Bereitstellung des Essenszuschusses (in der Praxis: monatliche Aufladung des Guthabens auf die Chipkarten bzw. virtuellen Karten der Bediensteten) übermittelt die

Dienstgeberin (bzw. in weiterer Folge die jeweils für die\*den Bedienstete\*n zuständige Dienststelle) monatlich folgende Datenarten an die\*den externe\*n Anbieter\*in:

- **Anrede** der\*des Bediensteten
- **Vor- und Nachname** der\*des Bediensteten
- **Personalnummer** der\*des Bediensteten (zur eindeutigen Identifikation der Zuschussbezieher\*innen)
- **Anzahl der Anwesenheitstage des Vormonats** (zur Errechnung der Höhe des aufzubuchenden Essenzzuschusses/Beladewerts) bzw. **Beladewert** (Höhe des aufzubuchenden Essenzzuschusses)
- **dienstliche E-Mail-Adresse** (nur für jene Bediensteten, die die virtuelle Kartenlösung beziehen)
- **Kennzeichnung und Postanschrift der Dienststelle bzw. des Dienststellenstandortes** (Außenstelle, Zweigniederlassung) der\*des Bediensteten (zur Übermittlung der Chipkarten/der Zugangsdaten für die virtuellen Karten)

#### 4. Auswertung von Daten über das Nutzungsverhalten der Bediensteten

Der Essenzzuschuss stellt eine freiwillige Sozialleistung der Dienstgeberin dar, welche von den Bediensteten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 und der Lohnsteuerrichtlinien 2002 in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden kann.

Die Dienstgeberin (bzw. die jeweils für die\*den Bedienstete\*n zuständige Dienststelle) verpflichtet sich, keine Auskünfte über das individuelle Einlöse- und Nutzungsverhalten der Bediensteten (d.h. wann, wo und was mit dem Guthaben konsumiert wird) bei der externen Anbieterin\*dem externen Anbieter einzuholen, es sei denn die Übermittlung von Transaktionsdaten bzw. Daten über das Nutzungsverhalten der einzelnen Bediensteten ist zur Nachverfolgung von disziplinarischen oder strafrechtlichen Verdachtsfällen oder zur Abwendung eines Schadens oder finanziellen Nachteils für die Dienstgeberin erforderlich oder zweckmäßig.

#### 5. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem der Unterzeichnung folgenden Tag in Kraft.

Für den Magistrat der Stadt Wien  
Die Leiterin  
der Magistratsabteilung 2 – Personalservice:

  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Rath



Für die Personalvertretung  
der Bediensteten der Gemeinde Wien  
Der Vorsitzende des Zentralausschusses:

  
Edgar Martin

Wien, am 10.04.2024